

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 26. Januar 2017
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 26. Januar 2017 den folgenden Beschluss gefasst:

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Eingruppierungsordnung (Anlage 2 AVR-Bayern)

§ 1

Die Anlage 2 der AVR-Bayern wird in folgenden Punkten geändert und erhält die nachfolgend dargestellte Fassung:

1. Der Obersatz in Entgeltgruppe E 3 wird wie folgt um das Wort „erst“ ergänzt:

„Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten, die erst nach einer fachlichen Einarbeitung ausgeführt werden können.“

2. In den Untersätzen der Entgeltgruppen E 4, E 5, E 6, E 7, E 8, E 9, E 10, E 11 und E 12 wird jeweils beim Tätigkeitsbereich Pflege/ Betreuung/ Erziehung am Ende das Wort „/ Integration“ ergänzt.
3. Die Entgeltgruppe E 4 wird in Abschnitt A) um das Richtbeispiel der „Mitarbeiterin zur zusätzlichen Betreuung und Aktivierung gemäß § 43 SGB XI (zuvor § 87b SGB XI)“ ergänzt.
4. Das Richtbeispiel der Beiköchin in Entgeltgruppe E 5 Abschnitt A) wird um die Formulierung „/ Fachpraktikerin Küche“ ergänzt.
5. Die Entgeltgruppe E 6 wird in der Überschrift um einen Verweis auf die neue Anmerkung 22 und in Abschnitt A) um das Richtbeispiel der „Rettungssanitäterin“ ergänzt.
6. In Entgeltgruppe E 7 Abschnitt A) wird das Richtbeispiel der „Rettungssanitäterin“ gestrichen und das Richtbeispiel der „Rettungsassistentin“ neu eingefügt.
7. In Entgeltgruppe E 7 Abschnitt A) wird das Richtbeispiel der „Masseurin“ um die Worte „/ medizinische Bademeisterin“ ergänzt.
8. Die Entgeltgruppe E 8 Abschnitt A) wird um das Richtbeispiel der „Notfallsanitäterin“ ergänzt.
9. In Entgeltgruppe E 9 Abschnitt A) wird beim Richtbeispiel der „Unterrichtsschwester“ folgende Fußnote neu eingefügt:

„Unterrichtsschwestern mit Weiterbildung zur Pflegepädagogin sind als Pflegepädagoginnen in Entgeltgruppe E 10 eingruppiert (siehe Richtbeispiel dort).“

10. In Entgeltgruppe E 10 Abschnitt A) wird der Untersatz um den Tätigkeitsbereich „c. Lehre/ Bildung/ Ausbildung“ ergänzt.
11. In Entgeltgruppe E 10 Abschnitt A) wird das Richtbeispiel „Gruppenleiterin in der Jugend- und Behindertenhilfe“ gestrichen und in Entgeltgruppe E 10 Abschnitt B) durch das Richtbeispiel „Gruppenleiterin in der Jugendhilfe mit Personalverantwortung (Leitungsaufgaben Anm.12)“ ersetzt.
12. In Entgeltgruppe E 10 Abschnitt A) wird das Richtbeispiel „Pflege- und Qualitätsbeauftragte“ umformuliert in „Qualitätsbeauftragte“.
13. In Entgeltgruppe E 10 Abschnitt A) wird beim Richtbeispiel „Pflegepädagogin“ folgende Fußnote neu eingefügt:

„Hierunter fallen auch Unterrichtsschwestern mit Weiterbildung zur Pflegepädagogin.“
14. In Entgeltgruppe E 11 Abschnitt A) wird folgendes Richtbeispiel neu eingefügt:

„Sozialpädagogin/ Sozialarbeiterin mit Aufgaben, die unter Beachtung des § 32 Abs. 3 eine der folgenden Weiterbildungen ausdrücklich erfordern: z.B. Suchttherapie, Systemische Familientherapie“
15. In Entgeltgruppe E 11 Abschnitt B) wird das Richtbeispiel der „IT-Bereichsleiterin“ gestrichen und das Richtbeispiel der „Leiterin eines mittelgroßen Beratungsdienstes“ neu eingefügt.
16. In Entgeltgruppe E 12 Abschnitt A) werden die Richtbeispiele „Qualitätsmanagement im Krankenhaus oder in einer Komplexeinrichtung“ und „Abteilungsleiterin Controlling“ gestrichen.
17. In Entgeltgruppe E 12 Abschnitt B) wird das Richtbeispiel der „Leiterin eines Beratungsdienstes“ umformuliert in „Leiterin eines großen Beratungsdienstes“ und das Richtbeispiel „Leiterin eines großen Verwaltungsbereichs“ neu eingefügt.
18. In Entgeltgruppe E 13 Abschnitt A) werden im Untersatz unter Ziffer 2. die Worte „im ärztlich/ therapeutischen Tätigkeitsbereich“ gestrichen und das Richtbeispiel „Juristin“ umformuliert in „Volljuristin (1. und 2. Staatsexamen)“.
19. In Entgeltgruppe E 13 werden in Abschnitt A) die Richtbeispiele „Leiterin Finanz- und Rechnungswesen“ und „Leiterin Technischer Dienst“ sowie in Abschnitt B) die Richtbeispiele „Pädagogische Leiterin“ und „Kaufmännische Leiterin“ gestrichen.
20. In Entgeltgruppe E 14 Abschnitt B) werden beim Richtbeispiel „Kaufmännische Direktorin“ die Worte „in einer großen Komplexeinrichtung“ gestrichen.
21. Anmerkung 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Tätigkeiten erfordern keine Kenntnisse und Fertigkeiten aus einer Berufsausbildung.
Die Einweisung beinhaltet eine Erklärung des Arbeitsauftrages sowie der räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten.“
22. Anmerkung 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Einfachste Tätigkeiten erfordern keine Kenntnisse und Fertigkeiten aus einer Berufsausbildung.“

Sie können nach einer kurzen Einübung auch unter Anwendung der dafür benötigten Arbeitsmittel ausgeführt werden.

Die Einübung beinhaltet eine bis zu zweiwöchige Einweisung in die Arbeit (z.B. Umgang mit arbeitsspezifischen Hilfsmitteln oder mit Klienten, organisatorischen Zusammenhängen, Regelungen und Arbeitsabläufen, z.B. HACCP Konzept).“

23. Anmerkung 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Sehr einfache Tätigkeiten setzen eine mehr als 2-monatige fachliche Einarbeitung jedoch keine Berufsausbildung voraus.

In der fachlichen Einarbeitung wird das für die Tätigkeiten erforderliche Wissen (z. B. Umgang mit arbeitsspezifischen Hilfsmitteln oder mit Klienten, organisatorischen Zusammenhängen, Regelungen und Arbeitsabläufen, z.B. HACCP Konzept) erworben.“

24. In Anmerkung 18 wird in Buchstabe c) der Klammerzusatz „(Anlagen 2, 4 und 10 AVR-Bayern)“ gestrichen.

25. Es wird folgende neue Anmerkung 22 eingeführt:

„(22) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die am 31.03.2017 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 01.04.2017 fortbesteht, und die am 31.03.2017 als Rettungssanitäter oder Rettungssanitäterin in Entgeltgruppe E 7 eingruppiert sind, verbleiben in dieser Entgeltgruppe.“

§ 2

Es wird folgender neuer § 32a AVR-Bayern eingefügt:

„§ 32a Überleitungsregelung zum 01.04.2017

(1) Die Änderungen in der Eingruppierungsordnung in Anlage 2 AVR-Bayern, die mit Wirkung zum 01.04.2017 in Kraft treten, gelten unmittelbar nur für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, deren Dienstverhältnis am 01.04.2017 oder später beginnt.

(2) Für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die bereits am 31.03.2017 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 01.04.2017 fortbesteht, gelten die Änderungen nur dann, wenn sich ihre Tätigkeit gemäß § 32 Absatz 1 und Absatz 2 AVR-Bayern ändert.“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft.

Erläuterungen:

Anlass für die Überprüfung der Eingruppierungsordnung waren insbesondere die Veränderungen in der Eingruppierungsordnung in Anlage 1 der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland im Vorjahr.

Zum Teil wurden die dortigen Aktualisierungen übernommen, zum Teil wurde jedoch eine eigenständige Regelung beibehalten, um die bestehende Systematik in den AVR-Bayern zu erhalten.

Mit dem nunmehr gefassten Beschlusspaket zur Eingruppierungsordnung ist deren Evaluation seit Einführung im Jahr 2007 abgeschlossen.

Der Beschluss beinhaltet einige Anpassungen an veränderte Berufsbilder sowie einige Klarstellungen in den Richtbeispielen.

Insgesamt konnte die Arbeitsrechtliche Kommission feststellen, dass sich die 2007 eingeführte abstraktere und ganz klar tätigkeitsbezogene Eingruppierungssystematik bewährt hat und weiterhin als zukunftsfähig zu bewerten ist. Ähnliche Tendenzen hin zu einem stärkeren Tätigkeitsbezug und weg vom früheren Ausbildungsbezug der Eingruppierung sind zwischenzeitlich auch in anderen Tarifwerken zu beobachten.

Zu § 1 Nummer 1.

Durch die Ergänzung des Wortes „erst“ im Obersatz der Entgeltgruppe E 3 soll klargestellt werden, dass für die Ausübung der Tätigkeit die Einarbeitung zwingend erforderlich ist.

Ansonsten erfolgen keine Änderungen in Entgeltgruppe E 3.

So wird das Richtbeispiel der Reinigungskraft mit zusätzlichen Aufgaben explizit zur besseren Abgrenzung zu Entgeltgruppe E 2 beibehalten. Zusätzliche Aufgaben sind z.B. hauswirtschaftliche Aufgaben.

Auch das Richtbeispiel der Bedienung wird zur Abgrenzung zur Betreuung in Entgeltgruppe E 4 beibehalten.

Zu § 1 Nummer 2.

Die Einfügung des Wortes „/ Integration“ in den Tätigkeitsbereichen Pflege/ Betreuung/ Erziehung der Entgeltgruppen E 4 bis E 12 dient der ausdrücklichen Aufnahme dieses Tätigkeitsbereichs in die Eingruppierungsordnung.

Zu § 1 Nummer 3.

Neben den bereits in den Richtbeispielen aufgeführten Präsenzkraften kommen auch zusätzliche Betreuungskräfte zum Einsatz, was in dem neuen Richtbeispiel zu Entgeltgruppe E 4 klargestellt wird. Rechtsgrundlage im Sozialrecht war zunächst § 87b SGB XI und ist ab 1.1.2017 § 43b SGB XI.

Zu § 1 Nummer 4.

Die Bezeichnung der Beiköchin ist nicht mehr aktuell und gilt daher nur noch für Bestandsfälle. Zwischenzeitlich hat sich vorrangig die Berufsbezeichnung der Fachpraktikerin Küche etabliert, die hier ergänzend in das bestehende Richtbeispiel zu Entgeltgruppe E 5 mit aufgenommen wird.

Zu § 1 Nummern 5., 6., 8. und 25.

In den Entgeltgruppen E 6, E 7 und E 8 werden die Richtbeispiele der „Rettungssanitäterin“ (E 6), der „Rettungsassistentin“ (E 7) und der „Notfallsanitäterin“ (E 8) neu eingefügt.

Durch die Veränderung dieser Berufsbilder war eine Anpassung notwendig.

Die Einfügung des Richtbeispiels der Rettungsassistentin in Entgeltgruppe E 7 dient lediglich der Klarstellung, da bereits begonnene Ausbildungen nach dem am 31.12.2014 außer Kraft getretenen Rettungsassistentengesetz noch zu Ende geführt werden können.

In Entgeltgruppe E 7 war bereits zuvor das Richtbeispiel der „Rettungsassistentin“ enthalten. Für bestehende Dienstverhältnisse verbleibt es bei dieser Eingruppierung (siehe Besitzstandsregelung in Anmerkung 22). Für Neueinstellungen gilt ab dem 01.04.2017 die neue Systematik, da RettungsassistentInnen höher qualifiziert und mit mehr Verantwortung versehen sind als RettungsassistentInnen und sich die drei Berufsbilder so am besten in die bestehende Eingruppierungssystematik einfügen.

Zu § 1 Nummer 7.

Das Richtbeispiel der Masseurin in Entgeltgruppe E 7 wird ergänzt um den Begriff der medizinischen Bademeisterin, da beide Bezeichnungen gebräuchlich sind.

Zu § 1 Nummern 9. und 13.

Das Berufsbild der „Unterrichtsschwester“ entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an Lehrkräfte für die Gesundheits-/ Pflegeberufe. Dieses Richtbeispiel bleibt jedoch für Bestandsfälle in Entgeltgruppe E 9 bestehen und wird um eine Fußnote ergänzt, dass bei entsprechender Weiterqualifikation zur neuen Berufsbezeichnung der „Pflegepädagogin“ eine Eingruppierung in Entgeltgruppe E 10 erfolgt. Eine entsprechende Fußnote wird auch direkt beim Richtbeispiel der „Pflegepädagogin“ in Entgeltgruppe E 10 eingefügt.

Zu § 1 Nummer 10.

In Entgeltgruppe E 10 Abschnitt A) wird der Vollständigkeit halber der Tätigkeitsbereich der Lehre/ Bildung/ Ausbildung als neuer Buchstabe c. eingefügt, der bereits durch das Richtbeispiel der Pflegepädagogin abgebildet wird.

Zu § 1 Nummer 11.

In Entgeltgruppe E 10 wird in Abschnitt A) das Richtbeispiel der Gruppenleiterin in der Jugend- und Behindertenhilfe gestrichen und in Abschnitt B) durch das Richtbeispiel „Gruppenleiterin in der Jugendhilfe mit Personalverantwortung (Leitungsaufgaben Anm.12)“ ersetzt. Die bisherige Formulierung des Richtbeispiels hatte zum Teil zu Missverständnissen in der Abgrenzung zur Wohnbereichsleitung in Entgeltgruppe E 9 bzw. zur Gruppenleitung in Werkstätten für behinderte Menschen (Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung in Entgeltgruppe E 8) geführt und hatte im Grunde keine praktische Relevanz.

Für eine Gruppenleiterin in Entgeltgruppe E 10 Abschnitt A) sind laut Obersatz anwendungsbezogene wissenschaftliche Kenntnisse erforderlich. Diese werden aber bereits vom Richtbeispiel der Sozialpädagogin/ Sozialarbeiterin erfasst (vgl. KGH.EKDII-0124/V52-13 vom 03.11.2014 und ergänzend KGH.EKD I-0124/R14-09 vom 15.07.2009).

Im Abschnitt B) sind dagegen laut Obersatz Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Entgeltgruppe E 9 anzusiedeln, die bspw. in der Betreuung und Erziehung eigenständig schwierige oder komplexe Aufgaben und Leitungsaufgaben wahrnehmen.

Zu unterscheiden ist in diesem Zusammenhang die Leitung von Betreuten (Kinder, Jugendliche) und die Leitung von Mitarbeitenden („mit Personalverantwortung“). Nur letztere begründet eine Eingruppierung in Entgeltgruppe E 10 Abschnitt B), was durch das neue Richtbeispiel klargestellt wird.

Zu § 1 Nummer 12.

Das Richtbeispiel „Pflegebeauftragte“ wird in Entgeltgruppe E 10 gestrichen.

Auch Qualitätsbeauftragte unterfallen gemäß § 32 Abs. 2 AVR-Bayern nur dann der Entgeltgruppe E 10, wenn die Aufgaben als Qualitätsbeauftragte mehr als 50% der Gesamttätigkeit ausmachen.

Zu § 1 Nummer 14.

In Entgeltgruppe E 11 wird ein neues Richtbeispiel für SozialpädagogInnen bzw. SozialarbeiterInnen mit Aufgaben normiert, die eine Weiterbildung insbesondere im Bereich Suchttherapie oder Systemische Familientherapie ausdrücklich erfordern.

Es werden also ausschließlich solche Tätigkeiten erfasst, zu deren Ausübung regelmäßig eine der genannten therapeutischen Weiterbildungen ausdrücklich erforderlich ist. Sind solche oder andere, gleichwertige Weiterbildungen lediglich erwünscht, so bleibt es bei der ursprünglichen Eingruppierung.

Zu § 1 Nummern 15., 16., 17., 19. und 20.

In den Entgeltgruppen E 11 bis E 14 werden die Richtbeispiele zu den Leitungstätigkeiten klarer normiert und deutlicher zu den abstrakten Ober- und Untersätzen sowie zu den Größeneinteilungen klein, mittelgroß und groß in Bezug gesetzt.

Zu § 1 Nummer 18.

Die Einschränkung im Untersatz zu Entgeltgruppe E 13 Abschnitt A) „im ärztlich/therapeutischen Tätigkeitsbereich“ wird gestrichen, da sie insbesondere zum Richtbeispiel der Juristin im Widerspruch steht. Gleichzeitig wird das Richtbeispiel der Juristin konkretisiert.

Zu § 1 Nummern 21., 22. und 23.

In den Anmerkungen 1 und 2 wird durch die Streichung der Schulausbildung dem Anliegen Rechnung getragen, dass Lese- und Schreibkenntnisse auf Grundschulniveau vorhanden sein müssen.

Außerdem wird in Anmerkung 2 klarstellend ergänzt, dass eine Anwendung der für eine Tätigkeit benötigten Arbeitsmittel einer Qualifizierung der Tätigkeit als „einfachste Tätigkeiten“ nicht entgegensteht.

Weiterhin wird in Anmerkung 2 und 3 die Einweisung bzw. Einarbeitung konkretisiert, indem beispielhaft der Klammerzusatz inkl. des HACCP-Konzepts hinzugefügt wird. Diese Ergänzung dient der Verdeutlichung, dass insbesondere die zwingende Einhaltung von Hygienestandards in den hauswirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern eine Differenzierung zwischen einfachsten und sehr einfachen Tätigkeiten in den Entgeltgruppen E 2 und E 3 einerseits gegenüber den Tätigkeiten mit lediglich einer kurzen Einweisung in Entgeltgruppe E 1 andererseits erforderlich macht.

Die Abgrenzung zwischen Anmerkung 2 und 3 erfolgt über die Dauer der Einweisung bzw. Einarbeitung: bei einfachsten Tätigkeiten in Entgeltgruppe E 2 bis zu 2 Wochen bzw. bei sehr einfachen Tätigkeiten in Entgeltgruppe E 3 mehr als 2 Monate.

Zu § 1 Nummer 24.

In Anlage 4 ist keine eigene Eingruppierungsregelung für die Kinder- und Jugendhilfe mehr enthalten. Anstatt in Anmerkung 18 nur den Verweis auf Anlage 4 zu streichen, wird die Regelung insgesamt abstrakter gefasst.

Zu § 2

Zur Vereinfachung der Umsetzung dieser Arbeitsrechtsregelung und um einen umfassenden Besitzstand zu gewährleisten, wird in § 32a AVR-Bayern eine Überleitungsregelung normiert. Danach gelten die Veränderungen in der Eingruppierungsordnung unmittelbar nur für Neueinstellungen ab dem 01.04.2017 und für Bestandsmitarbeitende nur dann, wenn sich ihre Tätigkeit i.S.d. § 32 Abs. 1 und 2 AVR-Bayern ändert.

Anhang: ab dem 01.04.2017 geltende Fassung der Anlage 2 AVR-Bayern

Anlage 2 (gültig ab 01.04.2017)

Eingruppierungsordnung

Entgeltgruppe 1

(Anm. 1, 19)

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten, die nach einer kurzen Einweisung (Anm. 1) ausgeführt werden können.

Hierzu gehören Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in den Tätigkeitsbereichen

1. Hauswirtschaft / Handwerk / Technik
2. Verwaltung

Richtbeispiele:

- Reinigungshilfskraft
- Wäschereihilfskraft
- Gärtnerische Hilfskraft

Entgeltgruppe 2

(Anm. 2, 19)

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten, die nach einer Einübung ausgeführt werden können.

Hierzu gehören Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit einfachsten Tätigkeiten (Anm. 2) in den Tätigkeitsbereichen

1. Hauswirtschaft / Handwerk / Technik
2. Hol- und Bringdienst
3. Verwaltung

Richtbeispiele:

- Reinigungskraft
- Küchenhilfe
- Botin

Entgeltgruppe 3

(Anm. 3, 19)

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten, die erst nach einer fachlichen Einarbeitung ausgeführt werden können.

Hierzu gehören Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit sehr einfachen Tätigkeiten (Anm. 3) in den Tätigkeitsbereichen

1. Hauswirtschaft / Handwerk / Technik
2. Hol- und Bringdienst
3. Verwaltung

Richtbeispiele:

- Reinigungskraft mit zusätzlichen Aufgaben
- Stationshilfe
- Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Kopierarbeiten und/oder in der Poststelle
- Bedienung

Entgeltgruppe 4

(Anm. 3, 4, 13, 14, 19)

A) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten, die Fertigkeiten und einfache Kenntnisse voraussetzen.

Hierzu gehören Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen

1. mit einfachen Tätigkeiten (Anm. 4) in den Tätigkeitsbereichen
 - a. Pflege / Betreuung / Erziehung/ Integration
 - b. Hauswirtschaft / Handwerk / Technik
 - c. Verwaltung
2. mit sehr einfachen Tätigkeiten (Anm. 3) in der Hauswirtschaft und zusätzlich einfachen Tätigkeiten (Anm. 4) in der Grundpflege oder Betreuung.

Richtbeispiele:

- Hauswirtschaftskraft
- Präsenzkraft
- Dienstnehmerin im Empfang, in der Registratur und in der Telefonzentrale
- Mitarbeiterin zur zusätzlichen Betreuung und Aktivierung gemäß § 43b SGB XI (zuvor § 87b SGB XI)

B) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Entgeltgruppe 3 (Anm. 3), denen zusätzlich die Koordination (Anm. 13) von Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen übertragen ist.

Entgeltgruppe 5

(Anm. 4, 5, 13, 14, 19)

A) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten, die Fertigkeiten und Kenntnisse voraussetzen.

Hierzu gehören Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten unter fachlicher Anleitung (Anm. 5) in den Tätigkeitsbereichen

1. Pflege / Betreuung / Erziehung/ Integration
2. Hauswirtschaft / Handwerk / Technik
3. Verwaltung

Richtbeispiele:

- Fachpflegehelferin (Altenpflege)
- Fachpflegehelferin (Gesundheits- und Krankenpflege)
- Heilerziehungshelferin
- Dienstnehmerin in der Hausmeisterei oder im Technischen Dienst
- Beiköchin/ Fachpraktikerin Küche
- Bürohelferin¹

B) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in der Entgeltgruppe 4 (Anm. 4), denen zusätzlich die Koordination von Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen (Anm. 13) übertragen ist.

Entgeltgruppe 6

(Anm. 5, 13, 14, 16, 19, 21, 22)

A) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten, die spezielle Fertigkeiten und erweiterte Kenntnisse voraussetzen.

Hierzu gehören Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit komplexen Aufgaben (Anm. 16) unter fachlicher Anleitung (Anm. 5) mit unterschiedlichen Anforderungen in den Tätigkeitsbereichen

1. Pflege / Betreuung / Erziehung/ Integration
2. Nichtärztlicher medizinischer Dienst
3. Hauswirtschaft / Handwerk / Technik
4. Verwaltung

Richtbeispiele:

- Kinderpflegerin
- Fachpflegehelferin (Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege) mit speziellen Aufgaben
- Heilerziehungshelferin mit speziellen Aufgaben
- Hausmeisterin
- Köchin
- Verwaltungskraft
- Rettungssanitäterin

B) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in der Entgeltgruppe 5 (Anm. 5), denen zusätzlich die Koordination von Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen (Anm. 13) übertragen ist.

Entgeltgruppe 7

(Anm. 5, 6, 13, 14, 16, 18, 19)

A) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten, die erweiterte und vertiefte Kenntnisse und entsprechende Fähigkeiten voraussetzen.

Hierzu gehören Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit eigenständiger Wahrnehmung von Aufgaben (Anm. 6) in den Tätigkeitsbereichen

1. Nichtärztlicher medizinischer Dienst
2. Pflege / Betreuung / Erziehung/ Integration
3. Hauswirtschaft / Handwerk / Technik
4. Verwaltung

Richtbeispiele:

- Dienstnehmerinnen im nichtärztlichen medizinischen Dienst mit Standardtätigkeiten
- Kinderpflegerin mit speziellen Aufgaben
- Masseurin/ medizinische Bademeisterin
- Hauswirtschafterin
- Diätassistentin
- Facharbeiterin
- Verwaltungsfachkraft
- Rettungsassistentin

B) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in der Entgeltgruppe 6 (Anm. 5, Anm. 16), denen zusätzlich

die Koordination von Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen (Anm. 13) übertragen ist.

Richtbeispiel:

- Leiterin einer Hausmeisterei

Entgeltgruppe 8

(Anm. 6, 7, 12, 16, 18, 19)

A) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten, die Fachwissen und entsprechende Fähigkeiten voraussetzen.

Hierzu gehören Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen

1. mit eigenständiger Wahrnehmung von Aufgaben (Anm. 7) in den Tätigkeitsbereichen
 - a. Pflege / Betreuung / Erziehung/ Integration
 - b. Handwerklicher Erziehungsdienst
 - c. Nichtärztlicher medizinischer Bereich
2. mit eigenständiger Wahrnehmung (Anm. 6) von komplexen Aufgaben (Anm. 16) in den Tätigkeitsbereichen
 - a. Hauswirtschaft / Handwerk / Technik
 - b. Verwaltung

Richtbeispiele:

- Alten-, Gesundheits- und Krankenpflegerin
- Erzieherin
- Heilerziehungspflegerin
- Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung
- Med.-technische Assistentin
- Physiotherapeutin
- Ergotherapeutin
- Finanzbuchhalterin
- Personalsachbearbeiterin
- Notfallsanitäterin

B) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in der Entgeltgruppe 7 (Anm. 6) , mit Leitungsaufgaben (Anm. 12) im Tätigkeitsbereich Hauswirtschaft / Handwerk / Technik

Richtbeispiele:

- Küchenleiterin
- Leiterin von Handwerksbetrieben

Entgeltgruppe 9

(Anm. 7, 8, 11, 12, 15, 18, 19)

A) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten, die vertieftes oder erweitertes Fachwissen und entsprechende Fähigkeiten voraussetzen.

Hierzu gehören Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen

1. mit eigenständiger Wahrnehmung (Anm. 7) von schwierigen Aufgaben (Anm. 15) in den Tätigkeitsbereichen
 - a. Pflege / Betreuung / Erziehung/ Integration
 - b. Nichtärztlicher medizinischer Dienst
 - c. Handwerklicher Erziehungsdienst
2. mit verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (Anm. 8) in den Tätigkeitsbereichen
 - a. Verwaltung
 - b. Lehre / Bildung / Ausbildung

Richtbeispiele:

- Gesundheitspflegerin im OP-Dienst, in der Intensivpflege oder Psychiatrie
- Erzieherin mit speziellen Aufgaben (z.B. Erzieherin in heilpädagogischen Wohngruppen/ heilpädagogischen Tagesstätten in der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII)
- Heilpädagogin mit entsprechenden Aufgaben
- Bilanzbuchhalterin
- Heilerziehungspflegerin mit speziellen Aufgaben
- Unterrichtsschwester¹
- Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung mit speziellen Aufgaben

B) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in der Entgeltgruppe 8,

1. mit eigenständiger Wahrnehmung von Aufgaben (Anm. 7) und Leitungsaufgaben (Anm. 12) in den Tätigkeitsbereichen
 - a. Pflege / Betreuung / Erziehung/ Integration
 - b. Nichtärztlicher medizinischer Dienst
2. in der Leitung (Anm. 11) im Tätigkeitsbereich Hauswirtschaft / Handwerk / Technik

Richtbeispiel:

- Stationsleiterin
- Wohnbereichsleiterin
- Leitende Med.-technische Assistentin
- Leitende Physiotherapeutin
- Leitende Diätassistentin
- Hauswirtschaftsleiterin / hauswirtschaftliche Betriebsleiterin

¹ Unterrichtsschwester mit Weiterbildung zur Pflegepädagogin sind als Pflegepädagoginnen in Entgeltgruppe E 10 eingruppiert (siehe Richtbeispiel dort).

Entgeltgruppe 10

(Anm. 7, 8, 9, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 19)

A) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten, die anwendungsbezogene wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen.

Hierzu gehören Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen

1. mit verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (Anm. 9) in den Tätigkeitsbereichen
 - a. Pflege / Betreuung / Erziehung/ Integration
 - b. Beratung / Therapie / Seelsorge
 - c. Lehre/ Bildung/ Ausbildung
2. mit schwierigen (Anm. 15) verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (Anm. 9) im Tätigkeitsbereich Verwaltung

Richtbeispiele:

- Sozialpädagogin / Sozialarbeiterin
- Controllerin
- IT-Systemberaterin
- Personalreferentin
- Qualitätsbeauftragte
- Diakonin mit Seelsorge- und Beratungsaufgaben
- Pflegepädagogin²

B) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in der Entgeltgruppe 9,

1. mit verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (Anm. 8) und Leitungsaufgaben (Anm. 12) in den Tätigkeitsbereichen
 - a. Lehre / Bildung / Ausbildung
 - b. Verwaltung
2. mit eigenständiger Wahrnehmung (Anm. 7) von schwierigen (Anm. 15) oder komplexen (Anm. 16) Aufgaben und Leitungsaufgaben (Anm. 12) in den Tätigkeitsbereichen Pflege / Betreuung / Erziehung/ Integration und nicht ärztlicher medizinischer Dienst
3. in der Leitung (Anm. 11) eines großen Wohnbereiches, einer kleinen Einrichtung, eines kleineren Dienstes, eines mittelgroßen Pflegebereiches einer stationären Einrichtung oder einer kleinen Diakoniestation (Anm. 17) in den Tätigkeitsbereichen Pflege / Betreuung / Erziehung/ Integration

Richtbeispiele:

- Leitung eines kleinen Verwaltungsbereiches
- Leitung einer kleineren Schule für Alten-, Kranken- oder Entbindungspflege
- Pflegerische Leiterin mehrerer Stationen eines Krankenhauses
- Pflegedienstleiterin
- Stationsleiterin Intensivpflege
- Gruppenleiterin in der Jugendhilfe mit Personalverantwortung (Leitungsaufgaben Anm.12)

² Hierunter fallen auch Unterrichtsschwestern mit Weiterbildung zur Pflegepädagogin.

Entgeltgruppe 11

(Anm. 9, 11, 12, 15, 17, 18, 19)

A) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten, die vertiefte anwendungsbezogene wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen.

Hierzu gehören Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit schwierigen (Anm. 15) verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (Anm. 9) in den Tätigkeitsbereichen

- a. Pflege / Betreuung / Erziehung/ Integration
- b. Beratung / Therapie / Seelsorge
- c. Verwaltung

Richtbeispiele:

- Referentin für Grundsatzfragen in einer Komplexeinrichtung
- Sozialpädagogin/ Sozialarbeiterin mit Aufgaben, die unter Beachtung des § 32 Abs. 3 eine der folgenden Weiterbildungen ausdrücklich erfordern: z.B. Suchttherapie, Systemische Familientherapie

B) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen

1. mit verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (Anm. 9) und Leitungsaufgaben (Anm. 12) in den Tätigkeitsbereichen Pflege/ Betreuung/ Erziehung/ Integration und Beratung/ Therapie/ Seelsorge
2. mit schwierigen (Anm. 15) verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (Anm. 9) und Leitungsaufgaben (Anm. 12) im Tätigkeitsbereich Verwaltung
3. in der Leitung (Anm. 11) einer mittelgroßen Einrichtung, eines mittelgroßen Dienstes, eines sehr großen Wohnbereiches, eines großen Pflegebereiches einer stationären Einrichtung oder einer mittelgroßen Diakoniestation (Anm. 17)
4. in der Leitung (Anm. 11) eines mittelgroßen (Anm. 17) Verwaltungsbereiches
5. in der Leitung (Anm. 11) einer mittelgroßen (Anm. 17) Schule für Alten-, Kranken- oder Entbindungspflege

Richtbeispiele:

- Leitende Sozialpädagogin / Sozialarbeiterin mit nachgeordneten Sozialpädagoginnen / Sozialarbeiterinnen
- Leiterin eines mittelgroßen Verwaltungsbereiches
- Leiterin eines mittelgroßen Beratungsdienstes
- Leiterin einer mittelgroßen Schule für Alten-, Kranken- oder Entbindungspflege

Entgeltgruppe 12

(Anm. 9, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 19)

A) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten, die vertiefte und erweiterte anwendungsbezogene wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen.

Hierzu gehören Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit komplexen (Anm. 16) und schwierigen (Anm. 15) verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (Anm. 9) oder mit Leitungsaufgaben (Anm. 12) für mehrere Bereiche oder Einrichtungen

Richtbeispiele:

- Psychologin mit Diplom- oder Masterabschluss

B) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen

1. in der Leitung (Anm. 11) einer großen Einrichtung, eines großen Dienstes oder mehrerer sehr großer Wohnbereiche (Anm. 17) in den Tätigkeitsbereichen Pflege/ Betreuung/ Erziehung/ Integration und Beratung/ Therapie/ Seelsorge
2. in der Leitung (Anm. 11) mehrerer großer Pflegebereiche einer stationären Einrichtung oder einer großen Diakoniestation (Anm. 17) im Tätigkeitsbereich Pflege/ Betreuung/ Erziehung/ Integration
3. in der Leitung (Anm. 11) eines großen (Anm. 17) Bereichs im Tätigkeitsbereiches Verwaltung;
4. in der Leitung (Anm. 11) einer großen (Anm. 17) Schule für Alten-, Kranken- oder Entbindungspflege im Tätigkeitsbereich Lehre / Bildung / Ausbildung

Richtbeispiele:

- Leiterin eines großen Beratungsdienstes
- Leiterin eines großen Verwaltungsbereichs

Entgeltgruppe 13

(Anm. 10, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 19)

A) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten, die wissenschaftliche Kenntnisse und Methodenkompetenz voraussetzen.

Hierzu gehören Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen

1. mit schwierigen (Anm. 15) und komplexen (Anm. 16) verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (Anm. 10) und Leitungsaufgaben (Anm. 12), die in der Regel ein wissenschaftliches Hochschulstudium voraussetzen
2. mit verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (Anm. 10) , die ein wissenschaftliches Hochschulstudium zwingend voraussetzen

Richtbeispiele:

- Volljuristin (1. und 2. Staatsexamen)

- B) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in der Leitung (Anm. 11)** einer sehr großen Einrichtung, eines sehr großen Dienstes oder eines entsprechend großen Teils einer Einrichtung (Anm. 17).

Richtbeispiele:

- Einrichtungsleiterin einer sehr großen Einrichtung oder eines entsprechend großen Teils einer Komplexeinrichtung
- Pflegedienstleiterin eines großen Krankenhauses

Entgeltgruppe 14

(Anm. 10, 11, 12, 15, 16, 17, 19)

- A) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Tätigkeiten, die vertiefte oder erweiterte wissenschaftliche Kenntnisse und Methodenkompetenz voraussetzen.**

Hierzu gehören Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen

1. mit schwierigen (Anm. 15) und komplexen (Anm. 16) verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (Anm. 10) und Leitungsaufgaben (Anm. 12), die ein wissenschaftliches Hochschulstudium und in der Regel eine zusätzliche Qualifikation voraussetzen
2. mit schwierigen (Anm. 15) verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (Anm. 10), die ein wissenschaftliches Hochschulstudium und eine zusätzliche Qualifikation zwingend voraussetzen

Richtbeispiele:

- Pflegedirektorin
- Fachabteilungsleiterin in einer großen Komplexeinrichtung

- B) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in der Leitung (Anm. 11)** einer besonders großen und verschiedenartigen Komplexeinrichtung mit ausgeprägten fachlichen Besonderheiten

Richtbeispiele:

- Geschäftsführerin
- Kaufmännische Direktorin

Anmerkungen

(1) Die Tätigkeiten erfordern **keine Kenntnisse und Fertigkeiten** aus einer Berufsausbildung. Die **Einweisung** beinhaltet eine Erklärung des Arbeitsauftrages sowie der räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten.

(2) **Einfachste Tätigkeiten** erfordern keine Kenntnisse und Fertigkeiten aus einer Berufsausbildung. Sie können nach einer kurzen Einübung auch unter Anwendung der dafür benötigten Arbeitsmittel ausgeführt werden.

Die Einübung beinhaltet eine bis zu zweiwöchige Einweisung in die Arbeit (z.B. Umgang mit arbeitsspezifischen Hilfsmitteln oder mit Klienten, organisatorischen Zusammenhängen, Regelungen und Arbeitsabläufen, z.B. HACCP Konzept).

(3) **Sehr einfache Tätigkeiten** setzen eine mehr als 2-monatige fachliche Einarbeitung jedoch keine Berufsausbildung voraus. In der fachlichen Einarbeitung wird das für die Tätigkeiten erforderliche Wissen (z. B. Umgang mit arbeitsspezifischen Hilfsmitteln oder mit Klienten, organisatorischen Zusammenhängen, Regelungen und Arbeitsabläufen, z.B. HACCP Konzept) erworben.

(4) **Einfache Tätigkeiten** setzen Fertigkeiten und einfache Kenntnisse voraus. Fertigkeiten und einfache Kenntnisse werden in erweiterter fachlicher Einarbeitung über einen längeren Zeitraum, in Schulungen oder durch einschlägige Tätigkeitserfahrungen erlangt. Durch das so erlangte Wissen kann auf unterschiedliche Arbeitssituationen und -anforderungen angemessen reagiert werden.

(5) **Tätigkeiten unter fachlicher Anleitung** setzen Fertigkeiten und Kenntnisse voraus, die i.d.R. durch eine einjährige Ausbildung, aber auch anderweitig erworben werden können. Fachliche Anleitung bedeutet eine enge Anbindung an fachlich höher qualifizierte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen.

(6) Die **eigenständig wahrgenommenen Aufgaben der Entgeltgruppe 7 und der Entgeltgruppe 8 Teil A Nr. 2** setzen mindestens erweiterte und vertiefte Kenntnisse und entsprechende Fähigkeiten voraus, die i. d. R. durch eine mindestens zweieinhalbjährige Berufsausbildung, aber auch anderweitig erworben werden können.

Eigenständig wahrgenommen bedeutet, dass für die Erledigung der übertragenen Aufgaben Entscheidungen über Mittel und Wege zur Erreichung von Arbeitsergebnissen selbst getroffen werden. Die Aufgaben beinhalten Tätigkeiten, die in verschiedenen Arbeitssituationen in unterschiedlichem Maße anfallen und wechselnde Anforderungen stellen.

(7) Die **eigenständig wahrgenommenen Aufgaben der Entgeltgruppe 8 und 9** setzen Fachwissen und entsprechende Fähigkeiten voraus, die i. d. R. durch eine dreijährige Fachschulausbildung, aber auch anderweitig erworben werden können.

Eigenständig wahrgenommen bedeutet, dass für die Erledigung der übertragenen Aufgaben Entscheidungen über Mittel und Wege zur Erreichung von Arbeitsergebnissen selbst getroffen werden. Die Aufgaben, die im Klientenbezug weitergehende emotionale und soziale Kompetenz erfordern, beinhalten Tätigkeiten, die in verschiedenen Arbeitssituationen in unterschiedlichem Maße anfallen und wechselnde Anforderungen stellen.

(8) Die **verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben der Entgeltgruppe 9** setzen vertieftes oder erweitertes Fachwissen und entsprechende Fähigkeiten voraus, die in der Regel durch eine dreijährige Fachschulausbildung oder eine mindestens zweieinhalbjährige Berufsausbildung mit Weiterqualifikationen aber auch anderweitig (z.B. durch einen Bachelorabschluss) erworben werden können.

Verantwortlich wahrgenommen bedeutet, dass Ziele und die dazu benötigten Lösungswege selbstständig erarbeitet werden.

(9) Die **verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben der Entgeltgruppen 10 bis 12** setzen anwendungsbezogene wissenschaftliche Kenntnisse voraus, die in der Regel durch eine Fachhochschulausbildung oder durch einen Bachelorabschluss, aber auch anderweitig erworben werden können.

Verantwortlich wahrgenommen bedeutet, dass Ziele und die dazu benötigten Lösungswege z.B. durch Konzeptentwicklung erarbeitet und entschieden werden.

(10) **Verantwortlich wahrzunehmende Aufgaben der Entgeltgruppe 13 und 14** setzen wissenschaftliche Kenntnisse und Methodenkompetenz voraus, die in der Regel durch ein wissenschaftliches Hochschulstudium mit Masterabschluss oder gleichwertigen Abschluss, aber auch anderweitig erworben werden können.

Verantwortlich wahrgenommen bedeutet, dass über die Art der Aufgabenerledigung selbst entschieden wird und bei den zu entwickelnden Lösungen das fachliche Wissen und Können in entsprechender Breite und Tiefe erforderlich ist, um der hohen Verantwortung gerecht zu werden.

(11) **Leitung** umfasst die fachliche, personelle, organisatorische und wirtschaftliche Verantwortung für eine Organisationseinheit.

(12) **Leitungsaufgaben** werden Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen neben ihrer Tätigkeit ausdrücklich übertragen und umfassen nicht alle der in der Anmerkung 11 beschriebenen Aspekte der Leitung.

(13) Die **Koordination** beinhaltet die Anleitung, den Einsatz und die Kontrolle von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern und erfordert nicht die disziplinarische Verantwortung.

(14) Die **Verantwortung für Sach- oder Haushaltsmittel** setzt die ausdrückliche Übertragung dieser Aufgabe voraus und bedeutet die Verwaltung bzw. Steuerung von Bar- bzw. Bankguthaben und/ oder Verbrauchs- und Sachgegenständen innerhalb eines Budgets.

(15) **Schwierige Aufgaben** weisen fachliche, organisatorische, rechtliche oder technische Besonderheiten auf, die vertiefte Überlegung und besondere Sorgfalt erfordern.

(16) **Komplexe Aufgaben** beinhalten vielschichtige und verschiedene Tätigkeiten, in denen Wissen und Fähigkeiten aus unterschiedlichen Bereichen miteinander verknüpft werden müssen.

(17) Die **Größenverhältnisse klein, mittelgroß, groß** stellen keine absoluten Zahlenverhältnisse dar, sondern sind jeweils nach den Arbeitsfeldern und der trägerspezifischen Organisation zu differenzieren und sind ein Maßstab für das Ausmaß von Verantwortung.

(18) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen erhalten eine Zulage in Höhe von 50 v. H. der Differenz zur nächsthöheren Entgeltgruppe,

a) wenn ihre Tätigkeit durch ausdrückliche Anordnung die ständige Vertretung anderer Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer mit Leitungsaufgaben bzw. Leitungen umfasst; ständige Vertreterinnen und Vertreter sind nicht die Vertreterinnen und Vertreter in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen; oder

b) wenn sie eine Zusatzausbildung von mindestens 200 Zeitstunden absolviert haben und ihnen eine entsprechende, prägende Tätigkeit (d.h. mindestens 20 v.H. der Gesamttätigkeit) ausdrücklich übertragen wird (z.B. Praxisanleitung oder gerontopsychiatrische Fachkraft) oder

c) wenn diese Zulage durch die Eingruppierungsordnung vorgeschrieben ist.

(19) Richtbeispiele benennen häufig anfallende Tätigkeiten in der jeweiligen Entgeltgruppe. Die Richtbeispiele sind jeweils nicht abschließend. Richtbeispiele dienen der Erläuterung der Tätigkeitsmerkmale, welche in den Ober- und Untersätzen der jeweiligen Entgeltgruppe beschrieben werden. Die Erfüllung der Merkmale eines Richtbeispiels allein ist nicht ausreichend, die Anforderungen der abstrakten Tätigkeitsmerkmale der Ober- und Untersätze einer Entgeltgruppe zu erfüllen. Je nach Ausgestaltung der Tätigkeit beschreiben die Richtbeispiele auch Tätigkeitsmerkmale einer höheren oder einer niedrigeren Entgeltgruppe.

(20) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die am 30.06.2015 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 01.07.2015 fortbesteht, und die am 30.06.2015 als Psychologe oder Psychologin in Entgeltgruppe E 13 eingruppiert sind, verbleiben in dieser Entgeltgruppe.

(21) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in der Tätigkeit eines Kinderpflegers bzw. einer Kinderpflegerin erhalten eine Zulage in Höhe von 150,00 Euro monatlich. Bisher freiwillig gewährte Zulagen werden bis zur Höhe von 150,00 Euro mit dieser Zulage verrechnet.

(22) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die am 31.03.2017 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 01.04.2017 fortbesteht, und die am 31.03.2017 als Rettungssanitäter oder Rettungssanitäterin in Entgeltgruppe E 7 eingruppiert sind, verbleiben in dieser Entgeltgruppe.

